

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00172 vom 31. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2013.00172

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00172 du 31 octobre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2013.00172 del 31 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Die 1972 geborene X.____ meldete am 4. März 2009 bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft (Mobiliar) einen am 12. Februar 2009 stattgehabten Bagatellunfall. Der Unfallhergang wurde einmal umschrieben als Ausrutschen der Buffetan gestellten auf dem nassen Boden, und ein andermal gab die Versicherte an, sie habe von einem Mitarbeiter einen Schlag mit einem Gummischrubber an den rechten lateralen Fussrand erhalten. Die Versicherte war fortin arbeitsunfähig. Die ärztliche Behandlung nahm am 3. März 2009 beim Hausarzt, Dr. med. Y.____, ihren Anfang. Dieser diagnostizierte eine Kontusion des lateralen rechten Fussrandes. Bildgebend war keine Fraktur ersichtlich (Urk. 10/8). Die Mobiliar richtete Tagelder aus und kam für die Heilbehandlungskosten, insbesondere für die Sanierung einer später als Zufallsbefund festgestellten osteochondralen Läsion am Talus rechts medialseitig auf. Der postoperative Verlauf zeigte sich verzögert und es trat eine Schmerzsymptomatik in den Vordergrund.

Im Juli 2011 wurde die Versicherte observiert. Am 30. September 2011 erstattete Dr. med. Z.____, Facharzt für Chirurgie, im Auftrag der Mobiliar ein Gutachten. Er diagnostizierte ein unfallkauses chronifiziertes Schmerzsyndrom am rechten Fuss und hielt in seinem Zumutbarkeitsprofil fest, der Versicherten seien alle sitzend auszuführenden Tätigkeiten im Vollpensum zumutbar. Nicht zumutbar seien vorwiegend im Stehen und Gehen auszuführende Arbeiten und solche, die in unebenem oder abschüssigem Gelände ausgeführt werden müssten. Auch Arbeiten, die Zwangshaltungen des rechten Fusses, Kauern oder Knien beinhalteten, seien nicht zumutbar. Dasselbe gelte für das Heben und Tragen von Lasten über 5 – 10 kg und das repetitive Besteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten. Diese Tätigkeiten würden zu einer vermehrten Belastung des rechten Fusses führen. Die angestammte Tätigkeit als Buffetangestellte sei ihr nicht mehr zuzumuten (Urk. 10/118/26). Am Tag der Begutachtung (22. September 2011) wurde die Versicherte nochmals observiert. Mit Verfügung vom 25. November 2011 stellte die Mobiliar ihre Leistungen per 29. Februar 2012 ein (Urk. 10/123). Im Zuge des Einspracheverfahrens legte die Mobiliar die Observationsaufnahmen und – dokumentationen dem Gutachter zur Stellungnahme vor. Mit Ergänzungsgutachten vom 6. Dezember 2012 kam Dr. Z.____ zum Schluss, seine Beurteilung habe auch nach Durchsicht der Observationsergebnisse nach wie vor Bestand (Urk. 10/161). Gestützt darauf wies die Mobiliar die Einsprache mit Entscheid vom 11. Juni 2013 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei sämtliches Beweismaterial über die Observation vom 1. bis 17. Juli 2011 und vom 30. September 2011 aus dem Recht zu weisen und zu

vernichten (Urk. 1 S. 3). Zur Begründung bringt sie vor, die Observation sei nicht recht mässig erfolgt (Urk. 1 S. 7 f.). Die Beschwerdegegnerin

teilt diese Ansicht nicht (Urk. 9 S. 10 f.). Für den Fall, dass das Gericht zum Schluss gelange, die Observationen seien rechtskonform angeordnet und beschafft worden, lässt die Beschwerdeführerin die Sichtung der Aufnahmen durch das Gericht beantragen, da die Parteien über deren Interpretation nicht einig seien und der Detektiv den schriftlichen Bericht klarerweise im Interesse der Beschwerdegegnerin verfasst habe (Urk. 1 S. 10).

E. 1.2

Das Bundesgericht hat in BGE 135 I 169 festgehalten, dass Art. 43 des Bundes - ge setzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), wonach der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen vorzu nehmen hat, in Verbindung mit Art. 28 Abs.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin wurde während insgesamt zwei Tagen im Auftrag der Beschwerdegegnerin durch einen Privatdetektiv überwacht, nachdem sie mehr als zwei Jahre nach dem Bagatellunfall vom 1 2. Februar 2009 noch Unfalltag gelder aufgrund einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit bezog. Da die Ärzte der Klinik A.____ die lange Arbeitsunfähigkeit nach der Schraubenentfernung vom 1 3. Oktober 2010 (Operationsbericht [Urk. 10/87]) nicht mehr objektiv er klären konnten (Berichte vom 1 4. Dezember 2010 [10/89], vom 1 0. März 2011 [Urk. 10/88.2], vom 1 0. Mai 2011 [Urk. 10/98] und vom 1 1. Juli 2011 [Urk. 10/104]), war eine Überwachung nicht unverhältnismässig. Die Überwa chung erfolgte zudem nur im öffentlichen Raum und nur in Bezug auf allge meine alltägliche Verrichtungen, so dass auch diesbezüglich die Privatsphäre der Beschwerdeführerin nicht verletzt wurde. Die Observation erfolgte daher rechtmässig, und auch die Vorwürfe der Beschwerdeführerin, die Dokumenta tion sei nicht objektiv gehalten, finden in den Akten keine Stütze (vgl. Urk. 10/155.2). Vielmehr sind die Beobachtungen neutral geschildert und die Bilder entsprechen den vom Detektiv niedergeschriebenen Beobachtungen ebenso wie den Interpretationen durch Dr. Z.____ . Es kann daher grund sätzlich darauf abgestellt werden. Ein schützenswertes Interesse an der Ver nichtung oder Ausserachtlassung der Observationsergebnisse besteht nicht.

Wie nachfolgend jedoch zu zeigen sein wird, ist es für die Beurteilung der stritti gen Fragen nicht erforderlich, die Observationsergebnisse zu würdigen, da Sachverhalt und Rechtslage auch ohne sie ausreichend geklärt werden können .

E. 1.8

/ 40 x 41.7 gemäss LSE Tabelle TA1, Pos. Total, Frauen, Niveau 4 und Tabelle über die betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche, Pos. Total). Der Tabellenlohn liegt demnach rund 24.5 %

über dem effektiv erzielten Einkommen . Eine Parallelisie rung hat demnach stattzufinden. Das Valideneinkommen beträgt somit Fr. 51'115.85 (53'806.15 x 0.95). 4 .3

Die Berechnung des Invalideneinkommens ist ebenfalls umstritten. Insbesondere sind die Parteien sich darüber uneins, ob ein leidensbedingter Abzug vorzu nehmen sei oder nicht (Urk. 1 S. 14, Urk. 2 S. 10, Urk. 9 S. 14, Urk. 13 S. 10). 4 .3.1

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung

LSE- Tabellenlöhne herangezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1).

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug trägt die

Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche Invaliditäts- fremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2). 4 .3.2

Der Beschwerdeführerin sind sitzende Tätigkeiten noch vollumfänglich zuzurechnen. Der bereits im Rahmen des Valideneinkommens berechnete Tabellenlohn und damit das Invalideneinkommen beträgt Fr. 53'806.15 (vgl. E. 4 .2.3) . Ein leidensbedingter Abzug ist nicht gerechtfertigt, weil lohnmindernde

invaliditäts fremde Faktoren bereits bei der Parallelisierung berücksichtigt wurden. 4 .4

Der Vergleich der beiden Einkommen ergibt einen Invaliditätsgrad von 0 % . Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Rente abgelehnt. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen. 5.

Das Verfahren ist kostenlos. Die gewährte Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 11) erweist sich damit als unbegründet.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin

Sandra Esteves

Gonçalves , wird für das vorliegende Verfahren nach Massgabe von Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen sowie unter Berücksichtigung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- und der eingereichten Honorarnote vom 21. Oktober 2014 , mit welcher ein Aufwand von 17.72 Stunden und Barauslagen von Fr. 314.30 ausgewiesen werden

(Urk. 24), mit Fr. 4'166.95 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Sandra Esteves

Gonçalves, Zürich, wird mit Fr. 4'166.95 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Sandra Esteves

Gonçalves - Fürsprecher René W. Schleifer - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Nossa

E. 2

.

Die Beschwerdegegnerin entschied mit Verfügung vom 25. November 2011, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Integritätsentschädigung habe (Urk. 10/123/4), was diese im Einspracheverfahren bestritt. Dort beantragte sie eine Integritätsentschädigung von 5 % (Urk. 10/139/5). Mit angefochtener Einspracheentscheid hielt die Beschwerdegegnerin fest, es liege kein Integritätsschaden vor (Urk. 2/11). Die Beschwerdeführerin lässt mit ihrer Beschwerde keine Integritätsentschädigung mehr beantragen (Urk. 1).

Die Beschwerdeführerin beantragt eine Rente ab 1. März 2012 und gleichzeitig Heilbehandlung über diesen Zeitpunkt hinaus, nicht aber Taggelder (Urk. 1 S. 3). Diese Anträge sind widersprüchlich, denn der Rentenanspruch entsteht erst, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann (Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG]).

Damit ist im Folgenden zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht die Übernahme der Heilbehandlungskosten ab 1. März 2012 verneinte und ob ein Rentenanspruch in diesem Zeitpunkt entstanden ist oder nicht.

E. 3

.5

In seinem Ergänzungsgutachten vom 6. Dezember 2012 bezog Dr. Z.____ die Observationsergebnisse mit ein (Urk. 10/161). Er zeigte auf, dass die Observationsergebnisse aus medizinischer Sicht eine volle Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste

Tätigkeiten nicht in Frage stellen, sondern bestätigen würden. So hielt er fest, die Beschwerdeführerin verfüge trotz ihrer Adipositas über eine recht gute körperliche Beweglichkeit, sei es im phasenweise recht zügigen und flüssigen Gangbild mit Stöcken, beim Bücken, wo das rechte Bein gleich oder stärker belastet werde als das linke, beim Sich-Wieder-Aufrichten nach dem Aufheben eines Gegenstandes vom Boden oder beim Aufstehen aus sitzender Position. Auch Drehbewegungen des Körpers mit konsekutiver Rotation in den Sprunggelenken und das Rückwärtsgehen zeige sich in den Aufnahmen als problemlos durchführbar. Die Aufnahmen würden auch zeigen, dass mehrminütige Stehphasen problemlos toleriert würden. Im Weiteren hielt der Gutachter fest, dass der Beschwerdeführerin ärztlicherseits schon mehrmals geraten worden sei, die Stöcke nicht mehr zu benutzen, weil dies aufgrund der objektiven Befunde nicht indiziert sei. Sie habe aber diese Anordnung

nie befolgt (Urk. 10/161/19 f.). Dass er anhand dieser Tatsachen zum Schluss kam, das Gutachten vom 30. September 2011 sei auch nach Kenntnis der Observationsergebnisse nicht abzuändern, leuchtet ohne Weiteres ein.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerdeführerin seit dem 30. September 2011 für alle sitzenden Tätigkeiten zu 100 % einsetzbar. Solche finden sich entgegen der Einwände der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 12) auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Ob mittels Physio- oder Schmerztherapie eine Besserung des Zustandes hätte herbeigeführt werden können oder nicht, spielt für die Frage des Fallabschlusses keine Rolle, da die Beschwerdeführerin nach einhelliger Meinung die angestammte Tätigkeit nicht mehr, leidensangepasste (sitzende) Tätigkeiten dagegen vollzeitlich ausüben kann. Daran hätte auch eine weitere Therapie nichts geändert. Der Fallabschluss per Ende Februar 2012 ist daher nicht zu beanstanden. Allfällige weiterhin anfallende Heilbehandlungskosten gehen zulasten der Krankenkasse.

E. 4

.1

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art.

E. 8

ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Als invalid gilt, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 UVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen Art. 18 Abs. 2 Satz 2 UVG). 4.2

Die Parteien sind sich uneinig über die Ermittlung des Valideneinkommens (Urk. 1 S. 14-15, Urk. 2 S. 10, Urk.

E. 9

S. 13, Urk.

E. 13

S. 10) . 4 .2.1

Die Beschwerdegegnerin legte dieses in ihrer Verfügung vom 25. November 2011 (Urk. 10/123) gestützt auf die Angaben in der Unfallmeldung vom 5. März 2009 (Urk. 10/6/3) auf Fr. 43'225.-- fest. Auch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, ging bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades von diesem Valideneinkommen aus (vgl. Vorbescheid vom 12. Januar 2011 [Urk. 10/135]). Die Beschwerdegegnerin verneinte im angefochtenen Einspracheentscheid die Notwendigkeit einer Parallelisierung (Urk. 2 S. 10).

Die Beschwerdeführerin hält dagegen, dass das Valideneinkommen 24 % unter dem Tabellenlohn liege, weshalb nach Abzug der 5%igen Erheblichkeitsgrenze

eine Parallelisierung vorgenommen werden und das Valideneinkommen daher höher ausfallen müsse (Urk. 1 S. 14). 4.2.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art.

E. 16

ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte (BGE 125 V 146 E. 5c/ bb mit Hinweisen).

Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind. Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes erfolgen (BGE 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen). Eine Parallelisierung ist indessen nur vorzunehmen, wenn die Differenz zum massgebenden Durchschnitt deutlich ist. Deutlich unterdurchschnittlich im Sinne von BGE 134 V 322 E. 4 ist der tatsächlich erzielte Verdienst, wenn er mindestens 5 % vom branchenüblichen LSE- Tabellenlohn abweicht (vgl. BGE 135 V 297 E. 6.1.2).

Die Parallelisierung der Einkommen trägt somit dem Umstand Rechnung, dass die versicherte Person als Invalide

realistischerweise nicht den Tabellenlohn erzielen kann, weshalb ein entsprechend tieferes Invalideneinkommen anzunehmen ist (BGE 135 V 58 E. 3.4.3, Urteil des Bundesgerichts 9C_488/2008 vom 5. September 2008 E. 6.4, zusammengefasst in: SZS 2008 S. 570; Urteile des Bundesgerichts I 428/04 vom 7. Juni 2006 E. 7.2.2; I 630/02 vom 5. Dezember

2003 E. 2.2.2). Kann tatsächlich oder zumutbarerweise ein durchschnittliches Invalideneinkommen erzielt werden, dann besteht kein Grund, ein aus wirtschaftlichen Gründen unterdurchschnittliches Valideneinkommen auf ein durchschnittliches hochzurechnen. Denn mit einer solchen Vorgehensweise würden in gesetzwidriger Weise Einkommenseinbussen berücksichtigt, die nicht gesundheitlich bedingt sind. Entsprechend der gesetzlichen Regelung ist somit das (zumutbare) Invalideneinkommen nicht demjenigen Einkommen gegenüber zustellen, das ohne Gesundheitsbeeinträchtigung bei vollständiger Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials zumutbarerweise hätte erzielt werden können, sondern demjenigen, das konkret erzielt worden wäre (BGE 135 V 58 E. 3.4.3 in fine).

Sind die Voraussetzungen der Einkommensparallelisierung erfüllt, weil die versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen infolge fehlender Berufsausbildung und mangelhafter Sprachkenntnisse ein unterdurchschnittliches Valideneinkommen erzielt hatte, welches um mindestens 5 % unter dem branchenüblichen LSE-Tabellenlohn liegt, so vermögen dieselben Faktoren praxis gemäss nicht zusätzlich auch noch einen Leidensabzug zu begründen (vgl. BGE 135 V 297 E. 6.2).

Bei der Durchführung der Parallelisierung ist mit Blick auf einen dem Grundsatz der Rechtsgleichheit genügende Invaliditätsgradermittlung zu vermeiden, dass diese - bei einer kontinuierlich ansteigenden Differenz zwischen tatsächlich erzieltem Lohn und branchenüblichem Durchschnittseinkommen - ab Erreichen des Erheblichkeitsgrenzwertes von mindestens 5 % gegebenenfalls eine sprunghafte Erhöhung des Invaliditätsgrades zur Folge hat. Es ist daher nur in dem Umfang zu parallelisieren, in welchem die prozentuale Abweichung den Erheblichkeitsgrenzwert von 5 % übersteigt, bezweckt doch die Parallelisierung praxisgemäss nur die Ausgleiche einer deutlichen - also nicht jeder kleinsten - Abweichung des tatsächlich erzielten Verdienstes vom tabellarisch bestimmten branchenüblichen Referenzeinkommen (vgl. BGE 135 V 297 E. 6.1.3). 4.2.3

Mutmasslicher Rentenbeginn ist der 1. März 2012, weshalb die Einkommensverhältnisse des Jahres

2012 massgeblich sind. Der Beschwerdeführerin sind sitzende Tätigkeiten noch zu 100 % zuzumuten. Die Beschwerdeführerin hätte als Gesunde im Jahr 2009 tatsächlich Fr. 3'500.-- pro Monat bei einer Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche verdient, womit sich für das Jahr 2012 ein Valideneinkommen von Fr. 43'196.80

ergibt ($3'500 \times 12 / 126.1 \times 127.4 / 100 \times 10$)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.